

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit (nachfolgend „VGem“ genannt) erlässt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit**

### **§ 1**

#### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden tätig sind.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von € 15,00.

(3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. KommZG).

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teil-

nahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 2**

#### **Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von € 410,00.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz zu ändern.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der Stellvertreter**

Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Vergütung des Gemeinschaftsvorsitzenden. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 und § 2 Abs. 2 entsprechend.

**§ 4****Entschädigung der Standesbeamten**

Die ehrenamtlichen Trauungsstandesbeamten erhalten für jede vorgenommene Trauung eine Entschädigung von € 15,00. Die erforderlichen Nebenarbeiten sind mit dieser Entschädigung abgegolten.

**§ 5****Auszahlung der Entschädigungen**

(1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Die Entschädigungen nach § 4 werden vierteljährlich abgerechnet und ausgezahlt. Das Sitzungsgeld ( § 1 Abs. 2) wird in der jeweiligen Sitzung ausgehändigt. Die Entschädigung nach § 3 wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Ersatzleistungen und Entschädigungen nach § 1 Abs. 4 bis 7 werden nur auf Antrag gewährt.

**§ 6****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.06.1996 außer Kraft.

Marktbreit, 12.06.2002  
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit  
Hegwein  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachungsvermerk**

Vorstehende Satzung wurde am 12.06.2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsicht niedergelegt. Hierauf ist durch Anschlag an allen Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen worden.

Die Anschläge wurden

in Marktbreit am	13.06.2002	angeheftet und am	16.07.2002	wieder abgenommen,
in Marktstef am	21.06.2002	angeheftet und am	17.07.2002	wieder abgenommen,
in Martinsheim am	17.06.2002	angeheftet und am	08.07.2002	wieder abgenommen,
in Obernbreit am	13.06.2002	angeheftet und am	17.07.2002	wieder abgenommen,
in Segnitz am	14.06.2002	angeheftet und am	16.07.2002	wieder abgenommen,
in Seinsheim am	26.06.2002	angeheftet und am	24.07.2002	wieder abgenommen.

Marktbreit, 05.08.2002  
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit  
Hegwein  
Gemeinschaftsvorsitzende